

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in
Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung wei-
terer Vorschriften

Referentenentwurf des BMFSFJ und BMJ

25.05.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bewertung	3
2 Eigenständige Erklärung zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen ab 16 Jahren ermöglichen	4
3 Verfahrensbeistand für Kinder und Jugendliche in familiengerichtlichen Entscheidungsfällen gewährleisten	6
4 Zugang zu kostenfreien, qualifizierten, flächendeckende Beratungsangeboten für alle Personen sicherstellen	7
5 Literatur	8

1 Allgemeine Bewertung

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BpTK) begrüßt den Referentenentwurf eines Selbstbestimmungsgesetzes des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) und des Bundesjustizministeriums (BMJ) und unterstützt das Ziel, dass Personen Angaben zu ihrer Geschlechtsidentität und zu ihren Vornamen ändern können, indem sie eine Erklärung gegenüber dem Standesamt abgeben.

Das Transsexuellengesetz (TSG) und die darin vorgesehenen Regelungen zur Änderung der Geschlechtsidentität und der Vornamen sind diskriminierend und pathologisierend. Transgeschlechtlichkeit und Transidentität sind keine psychischen Erkrankungen. Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erfordert aus Sicht der Psychotherapeutenchaft deshalb auch keine vorherige Begutachtung oder Bescheinigungen durch einen Heilberuf.

Für das psychische Wohlbefinden und die psychische Gesundheit von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen ist es wichtig, dass sie die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen selbstbestimmt vornehmen können. Die Änderung des Geschlechtseintrags und die damit einhergehende rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität sind auch wichtig, um Diskriminierungen zu vermeiden. Allein die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen schützt jedoch nicht hinreichend vor Diskriminierung von und Gewalt gegen trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen. In der Gesellschaft muss die Akzeptanz für trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen gestärkt und gegen jegliche Diskriminierungen vorgegangen werden.

Trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen können aufgrund von Genderinkongruenz und Genderdysphorie sowie infolge der Ablehnung und Diskriminierung durch die Gesellschaft psychischen Belastungen ausgesetzt sein und psychische Erkrankungen entwickeln, wie z. B. Depressionen, Angststörungen, Posttraumatische Belastungsstörungen oder Suizidalität. Verschiedene Studien zeigen, dass die Unterstützung durch Eltern und enge Bezugspersonen (Chodzen et al., 2021), durch die Schule (Kelley et al., 2022) sowie eine trans-unterstützende Gesetzgebung (Abreau et al., 2022) sich signifikant positiv auf die psychische Gesundheit von geschlechtsnonkonformen Kindern und Jugendlichen auswirken. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass sie psychotherapeutische Behandlung erhalten, wenn sie diese benötigen und in Anspruch nehmen möchten.

2 Eigenständige Erklärung zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen ab 16 Jahren ermöglichen

Trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen sind einem höheren Risiko für Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit ausgesetzt. Wissenschaftliche Studien weisen beispielsweise darauf hin, dass minderjährige und junge erwachsene Trans*-Personen deutlich stärker unter Suizidgedanken, selbstverletzendem sowie suizidalem Verhalten leiden (Grossmann et al., 2016; Perez-Brumer et al., 2017). Die Unterstützung der sozialen Transition durch die Verwendung eines präferierten Namens, der der eigenen Geschlechtsidentität entspricht, wirkt sich dagegen positiv auf die psychische Gesundheit von jungen Trans*-Personen aus. Je mehr es in sozialen Kontexten einer jungen Trans*-Person möglich war, ihren selbst gewählten Namen in Übereinstimmung mit der eigenen Geschlechtsidentität zu verwenden, desto geringer zeigten sich psychische Belastung wie Depressivität, Suizidgedanken und suizidales Verhalten (Russell et al., 2018).

Minderjährige trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen, die eine Änderung ihres Vornamens und/oder ihres Geschlechtseintrags entsprechend ihrer Geschlechtsidentität anstreben, hierbei jedoch keine Unterstützung durch ihre Erziehungsberechtigten erfahren, sind besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt. Insbesondere minderjährigen Jugendlichen, bei denen aufgrund ihres Alters die erforderliche Einsichtsfähigkeit vorausgesetzt werden kann, sollten nicht die zusätzlichen psychischen Belastungen und Hürden der Anstrengung eines familiengerichtlichen Verfahrens aufgebürdet werden.

Eine Reihe von europäischen Ländern hat bereits Selbstbestimmungsgesetze erlassen, die die Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens mit Eigenversicherung ohne medizinische Bescheinigung oder Diagnosestellung regeln. Hierzu zählten Dänemark, Norwegen, Malta, Luxemburg, Island, Irland, Portugal und die Schweiz. Vor dem Hintergrund der regelhaft gegebenen Einsichtsfähigkeit haben mehrere Länder auch für Minderjährige ab Vollendung des 16. Lebensjahres die Rechtsgrundlage geschaffen, ihren Geschlechtseintrag oder ihre Vornamen entsprechend ihrer Geschlechtsidentität ohne die Zustimmung der Sorgeberechtigten zu ändern. In Norwegen, das seit 2016 über ein Selbstbestimmungsgesetz verfügt, soll die Altersgrenze für die eigenständige Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens von 18 auf 16 Jahre abgesenkt werden. Bei Minderjährigen zwischen 6 und 16 Jahren soll dagegen weiterhin die Zustimmung von mindestens einem Sorgeberechtigten erforderlich bleiben. Auch in Malta können Minderjährige ab einem Alter von 16 Jahren wie Erwachsene ein notarielles Verfahren zur Änderung

ihres Geschlechtseintrag und des Vornamens nutzen. Auch in der Schweiz werden Minderjährige mit Vollendung des 16. Lebensjahres den Erwachsenen gleichgestellt. In Dänemark ist eine entsprechende Absenkung der Altersgrenze auf 16 Jahre geplant.

Für eine Absenkung der Altersgrenze, ab der Minderjährige auch ohne die Zustimmung der Sorgeberechtigten ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen entsprechend ihrer Geschlechtsidentität vornehmen lassen können, sprechen auch Regelungen zu Altersgrenzen in anderen Rechtsbereichen. So sind Minderjährige ab Vollendung des 15. Lebensjahres im Sozialrecht eigenständig handlungsfähig und können Anträge stellen. Für die Testierfähigkeit, das Einsichtsrecht in das Geburtenregister im Falle adoptierter Kinder, die Einwilligung in die Organentnahme nach dem Tod sowie das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen gilt eine Altersgrenze von 16 Jahren.

Die BPTK schlägt daher vor, dass bereits ab dem Alter von 16 Jahren eine eigenständige Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen vorgenommen werden kann. Dazu sollte ein neuer Absatz in § 3 SBGG vorgesehen werden:¹

„§ 3

Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer

(1) Eine beschränkt geschäftsfähige minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) nur selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(2) Eine beschränkt geschäftsfähige minderjährige Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) nur selbst abgeben, sie bedarf hierzu keiner Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

~~(2)~~ ***(3) Ist die minderjährige Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) für die Per-***

¹ BPTK-Änderungsvorschläge am Gesetzestext sind in Fett hervorgehoben.

son abgeben. Ein Vormund bedarf hierzu der Genehmigung des Familiengerichts; das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Wohl des Mündels nicht widerspricht.

~~(3)~~ (4) Für eine volljährige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet ist, kann nur der Betreuer die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 abgeben; er bedarf hierzu der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Entsprechendes gilt, wenn ein geschäftsunfähiger Volljähriger, für den in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt ist, die Erklärung nicht selbst abgeben kann. Das Betreuungsgericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.“

Darüber hinaus ist es sachgerecht, Minderjährige von der vorgesehenen Sperrfrist auszunehmen, sodass eine erneute Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen auch unterjährig möglich ist. Die BPTK spricht sich daher dafür aus, die Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 2 SBGG zu erhalten.

3 Verfahrensbeistand für Kinder und Jugendliche in familiengerichtlichen Entscheidungsfällen gewährleisten

Minderjährige, die vor Gericht die Änderung ihre Geschlechtsidentität oder ihrer Vornamen verhandeln müssen, können dadurch einem hohen Maß an psychischem Stress ausgesetzt sein. Deshalb ist es wichtig, dass ihnen in dieser Situation ein qualifizierter Verfahrensbeistand zur Seite gestellt wird. Ein Verfahrensbeistand kann Minderjährigen, deren Eltern die Zustimmung zur Änderung des Geschlechtseintrages oder des Vornamens versagt haben, vor Gericht unterstützen, indem er ihnen hilft, ihre Rechte wahrzunehmen, ihre Interessen und Wünsche zu artikulieren und sicherzustellen, dass ihre Stimme gehört wird. Er kann den Minderjährigen den Ablauf des Verfahrens erklären und gewährleisten, dass sie ihre Rechte verstehen und auf gleicher Augenhöhe mit den anderen Beteiligten agieren können. Zugleich kann er helfen, die Optionen und Konsequenzen abzuwägen, und sicherstellen, dass die Entscheidung im besten Interesse der minderjährigen Person getroffen wird.

Daher sollte durch die Gerichte in den Fällen, in denen das Familiengericht die Zustimmung der Eltern zur Änderung des Namens oder des Geschlechtseintrages bei Minderjährigen ersetzen soll, in der Regel ein Verfahrensbeistand bestellt werden.

Verfahrensbeistände müssen ausreichend qualifiziert sein, um Minderjährige in Fragen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen zu unterstützen. Neben einem fundierten Verständnis von Geschlechtsidentität und Trans*identitäten müssen Verfahrensbeistände eine Sensibilität für die individuellen Erfahrungen und Bedürfnisse von Menschen, deren Geschlechtseintrag von ihrer Geschlechtsidentität abweicht, und eine angemessene Kultursensibilität aufweisen, um angemessen und respektvoll mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen und Fragen der Intersektionalität umzugehen.

4 Zugang zu kostenfreien, qualifizierten, flächendeckende Beratungsangeboten für alle Personen sicherstellen

Die BPtK begrüßt, dass das SBGG weder für Erwachsene noch für Kinder und Jugendliche eine verpflichtende Beratung vor der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen vorsieht. Zugleich ist es von zentraler Bedeutung, dass trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen einen wohnortnahen Zugang zu kostenlosen qualifizierten Beratungsangeboten erhalten. Die Ankündigung der Bundesregierung, Beratungsangebote insbesondere für minderjährige Personen ausbauen und stärken zu wollen, verdeutlicht den bestehenden Nachholbedarf in Deutschland. Auch die in dem Nationalen Aktionsplan zum Schutz und zur Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt von November 2022 skizzierten Maßnahmen weisen in die richtige Richtung, werden allein jedoch nicht ausreichen, um ein solches differenziertes Beratungsangebot flächendeckend mit der gebotenen fachlichen Qualität und Erreichbarkeit sicherzustellen. Bislang existiert eine fachkundige psychosoziale Beratung in Wohnortnähe, die sich den spezifischen Belangen von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen zielgruppenspezifisch widmet, nur punktuell. Die existierenden Beratungsangebote sind dabei häufig angesichts des bestehenden Beratungsbedarfs überlastet. Der Bund sollte zusammen mit den Ländern und Kommunen sicherstellen, dass der Ausbau von professionellen Beratungsangeboten wohnortnah erfolgt und damit der Zugang zur Beratung sichergestellt wird. Zusätzlich sollte ein persönliches Beratungsangebot, das telefonisch oder online erreichbar ist und bundesweit den Zugang zur individuellen Beratung sichert, etabliert werden, um flächendeckend ein Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen. Dieses ist idealerweise mit regionalen Beratungsangeboten vernetzt. Ziel der Beratung sollte es sein, die psychosoziale Gesundheit von trans*, intergeschlechtlichen

und nicht-binären Personen zu fördern, ihnen zu informierten Entscheidungen zu verhelfen sowie sie in Empowermentprozessen und der Verarbeitung von Diskriminierungserfahrungen zu unterstützen.

5 Literatur

- Abreu, R. L., Sostre, J. P., Gonzalez, K. A., Lockett, G. M., Matsuno, E. & Mosley, D. V. (2022). Impact of gender-affirming care bans on transgender and gender diverse youth: Parental figures' perspective. *Journal of family psychology*, 36(5), 643.
- Chodzen, G., Hidalgo, M. A., Chen, D. & Garofalo, R. (2019). Minority stress factors associated with depression and anxiety among transgender and gender-nonconforming youth. *Journal of Adolescent Health*, 64(4), 467-471.
- Grossman, A. H., Park, J. P., Russell, S. T. Transgender youth and suicidal behaviors: Applying the Interpersonal Psychological Theory of Suicide. *J Gay Lesbian Ment Health*. 2016.
- Kelley, J., Pullen Sansfaçon, A., Gelly, M. A., Chiniara, L. & Chadi, N. (2022). School Factors Strongly Impact Transgender and Non-Binary Youths' Well-Being. *Children*, 9(10), 1520.
- Perez-Brumer, A., Day, J. K., Russell, S. T., Hatzenbuehler, M. L. Prevalence and correlates of suicidal ideation among transgender youth in California: Findings from a representative, population-based sample of high school students. *J Am Acad Child Adolesc Psychiatry*. 2017; 56(9):739–746. doi: 10.1016/j.jaac.2017.06.010.
- Russell, S., Pollitt, A., Li, G. & Grossmann, A. (2018). Chosen Name Use is Linked to Reduced Depressive Symptoms, Suicidal Ideation and Behavior among Transgender Youth. *Journal of Adolescent Health*. 2018 October; 63(4): 503–505. doi:10.1016/j.jadohealth.2018.02.003.